

## Vorzeitige Rückzahlung von Verbraucherkrediten: offene Fragen nach der Lexitor-Entscheidung des EuGH

**RA Dr. Daniel Tamerl** 

Innsbrucker Bankrechtsgespräche

Innsbruck, 24.2.2022



## Vorzeitige Rückzahlung von Verbraucherkrediten: offene Fragen nach der Lexitor-Entscheidung des EuGH

- Grundlagen
- Verbraucherkreditrecht
- Lexitor-Entscheidung des EuGH
- Novelle des Verbraucherkreditrechts
- Vorzeitige Rückzahlung von Verbraucherkrediten
- Fazit



## Grundlagen

#### Darlehensrecht (§§ 983 ff ABGB)

- Entgeltlicher Darlehensvertrag über Geld heißt Kreditvertrag (§ 988 S 1 ABGB)
- Dauerschuldverhältnis
- Ein auf bestimmte Zeit geschlossener Darlehensvertrag endet durch Zeitablauf (§ 986 Abs 3 ABGB)
- Befristete Kreditverträge können grundsätzlich nicht vorzeitig ordentlich aufgekündigt werden.

#### **Erfüllung im Schuldrecht (§§ 1411 ff ABGB)**

- "Gegen seinen Willen kann weder der Gläubiger gezwungen werden, etwas anderes anzunehmen, als er zu fordern als er zu leisten verbunden ist. Dieses gilt auch von der Zeit, dem Orte und der Art, die Verbindlichkeit zu erfüllen." (§ 1413 ABGB)
- "Der Gläubiger ist nicht schuldig, die Zahlung einer Schuldpost theilweise, oder auf Abschlag anzunehmen." (§ 1415 S 1 ABGB)
- Gläubiger (Kreditgeber) trifft grundsätzlich keine Obliegenheit, eine vorzeitige Leistung (Rückzahlung) anzunehmen.



## Verbraucherkreditrecht

- Verbraucherkreditgesetz (VKrG) und Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG)
  - "Verbraucherkreditvertrag (Kreditvertrag) ist ein Kreditvertrag im Sinn des § 988 ABGB, an dem ein Unternehmer als Kreditgeber und ein Verbraucher als Kreditnehmer beteiligt sind (§ 2 Abs 3 VKrG, § 2 Abs 3 HIKrG).
  - Der Kreditnehmer hat das jederzeit ausübbare Recht, den Kreditbetrag vor Ablauf der bedungenen Zeit zum Teil oder zur Gänze zurückzuzahlen. Die vorzeitige Rückzahlung des gesamten Kreditbetrags samt Zinsen gilt als Kündigung des Kreditvertrags (§ 16 Abs 1 VKrG, § 20 Abs 1 HIKrG).

Recht zur vorzeitigen Kreditrückzahlung für Verbraucher Vorzeitige Rückzahlung des gesamten Kreditbetrages (samt Zinsen) → Kündigung des Kreditvertrags



### Verbraucherkreditrecht

- Zahlreiche Novellierungen
- Unterschiedliche europäische Rechtsgrundlagen
- Grundsatz: für Kreditverträge bleiben grundsätzlich jene Bestimmungen anwendbar, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Geltung standen
  - Ausnahme: Übergangsregelungen, die Rückwirkung anordnen
  - Vorzeitige Rückzahlung: keine besonderen Übergangsregelungen (§ 103m BWG, § 29 Abs 3 VKrG und § 31 Abs 2 HIKrG)



## Verbraucherkreditrecht

- Verträge, die zwischen 1.1.1994 und 10.6.2010 abgeschlossen → § 33 BWG aF
  - § 33 BWG aF "Altverträge"
  - Vorzeitige Rückzahlung gemäß § 33 Abs 8 BWG aF
  - § 33 Abs 8 BWG aF setzt Art 8 VKr-RL 1987 (RL 87/102/EWG) um
- Verträge, die nach 10.6.2010 abgeschlossen → VKrG
  - Verbraucherkreditgesetz (VKrG)
  - Vorzeitige Rückzahlung gemäß § 16 VKrG
  - § 16 VKrG setzt Art 16 VKr-RL 2008 (RL 2008/48/EG) um
- Hypothekar- und Immobilienkreditverträge, die nach 20.3.2016 abgeschlossen → HIKrG
  - vom VKrG ausgenommen → Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG)
  - Vorzeitige Rückzahlung gemäß § 20 HIKrG
  - § 20 HIKrG setzt Art 25 WIKr-RL 2014 (RL 2014/17/EU) um
- Vorschlag f
  ür neue VKr-RL vom 30.6.2021
  - weiterführend: Tamerl, ZFR 2021/260



## Vorzeitige Rückzahlung im Verbraucherkreditrecht

Anknüpfung für die vorzeitige Rückzahlung (nach Zeitpunkt des Vertragsabschlusses)

§ 33 Abs 8 BWG aF

Art 8 VKr-RL 1987 (RL 87/102/EWG) § 16 VKrG aF

Art 16 VKr-RL 2008 (RL 2008/48/EG) § 20 HIKrG aF

Art 25 WIKr-RL 2014 (RL 2014/17/EU) § 16 VKrG

Art 16 VKr-RL 2008 (RL 2008/48/EG) § 20 HIKrG

Art 25 WIKr-RL 2014 (RL 2014/17/EU)

zukünftig?

1.1.1994 bis 10.6.2010

11.6.2010 bis 11.9.2019

21.3.2016 bis 31.12.2021

für Hypothekar- und Immobilienkreditverträge ab 12.9.2019

(sofern Rückzahlung ab 1.1.2021)

ab 1.1.2021

für Hypothekar- und Immobilienkreditverträge



## Lexitor-Entscheidung des EuGH

- Vorabentscheidungsersuchen nach Art 267 AEUV zur Auslegung der VKr-RL 2008
- Vorlage aus Polen durch Erstgericht
- Rückforderung bezahlter Provisionen nach vorzeitiger Kündigung durch einen Verbraucher
- Vorlagefrage:

"Ist Art. 16 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 Buchst. g der Richtlinie 2008/48 dahin auszulegen, dass ein Verbraucher bei vorzeitiger Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus einem Kreditvertrag das Recht auf eine Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits hat, darunter auch der Kosten, deren Höhe nicht von der Laufzeit des betreffenden Kreditvertrags abhängig ist?"



## Lexitor-Entscheidung des EuGH

#### Art 16 Abs 1 VKr-RL 2008

Der Verbraucher ist berechtigt, seine Verbindlichkeiten aus einem Kreditvertrag jederzeit ganz oder teilweise zu erfüllen.
 In solchen Fällen hat der Verbraucher das Recht auf Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits, die sich nach den Zinsen und den Kosten für die verbleibende Laufzeit des Vertrags richtet.

#### Art 3 lit g VKr-RL 2008

- "Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher": sämtliche Kosten, einschließlich der Zinsen, Provisionen, Steuern und Kosten jeder Art ausgenommen Notargebühren –, die der Verbraucher im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu zahlen hat und die dem Kreditgeber bekannt sind; Kosten für Nebenleistungen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag, insbesondere Versicherungsprämien, sind ebenfalls enthalten, wenn der Abschluss des Vertrags über diese Nebenleistung eine zusätzliche zwingende Voraussetzung dafür ist, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird.
- (Gesamtkosten nach WIKr-RL 2014: Kosten für <u>Immobilienbewertung</u>; nicht: Eintragungsgebühren für bücherlichen Eigentumserwerb)



## Lexitor-Entscheidung des EuGH

#### Urteil (EuGH 11.9.2019, C-383/18)

— "Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates ist dahin auszulegen, dass das Recht des Verbrauchers auf die Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits bei vorzeitiger Kreditrückzahlung sämtliche dem Verbraucher auferlegten Kosten umfasst."

#### Begründung

- Art 3 lit g VKr-RL 2008 enthält keine Beschränkung hinsichtlich der Laufzeit (Rz 23)
- Hoher Schutz des Verbrauchers soll nicht durch besondere Gestaltung der Verträge umgangen werden können (Rz 30)
- Beschränkung auf laufzeitabhängige Kosten birgt Gefahr, dass dem Verbraucher zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags höhere einmalige Zahlungen auferlegt werden, da der Kreditgeber versucht sein könnte, laufzeitabhängige Kosten auf ein Minimum zu reduzieren (Rz 32)
- Interessen des Kreditgebers wird durch Entschädigungsmöglichkeiten ausreichend Rechnung getragen (Rz 34)
- Kreditgeber erhält Kreditbetrag früher zurück und kann für neuen Kreditvertrag verwendet werden (Rz 35)



## Novelle des Verbraucherkreditrechts

- BGBl. I Nr. 1/2021 (478 BlgNr 27. GP)
- § 16 Abs 1 VKrG aF, § 20 Abs 1 HIKrG aF
  - "Der Kreditnehmer hat das jederzeit ausübbare Recht, den Kreditbetrag vor Ablauf der bedungenen Zeit zum Teil oder zur Gänze zurückzuzahlen. Die vorzeitige Rückzahlung des gesamten Kreditbetrags samt Zinsen gilt als Kündigung des Kreditvertrags. Die vom Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen verringern sich bei vorzeitiger Kreditrückzahlung entsprechend dem dadurch verminderten Außenstand und gegebenenfalls entsprechend der dadurch verkürzten Vertragsdauer; laufzeitabhängige Kosten verringern sich verhältnismäßig."

#### • § 16 Abs 1 VKrG, § 20 Abs 1 HIKrG

— "Der Kreditnehmer hat das jederzeit ausübbare Recht, den Kreditbetrag vor Ablauf der bedungenen Zeit zum Teil oder zur Gänze zurückzuzahlen. Die vorzeitige Rückzahlung des gesamten Kreditbetrags samt Zinsen gilt als Kündigung des Kreditvertrags. Die vom Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen verringern sich bei vorzeitiger Kreditrückzahlung entsprechend dem dadurch verminderten Außenstand und gegebenenfalls entsprechend der dadurch verkürzten Vertragsdauer; die Kosten verringern sich verhältnismäßig."

#### Inkrafttreten

Uneinheitlich: § 29 Abs 12 VKrG; § 31 Abs 5 HIKrG



Verträge, die zwischen 1.1.1994 und 10.6.2010 abgeschlossen wurden

#### § 33 Abs 8 BWG aF

- "Der Verbraucher ist berechtigt, seine Verbindlichkeiten aus einem Verbraucherkreditvertrag ganz oder teilweise vorzeitig zu erfüllen. In diesem Fall hat das Kreditinstitut die Gesamtbelastung um jenen Betrag an Zinsen und laufzeitabhängigen Kosten zu vermindern, der bei kontokorrentmäßiger Abrechnung des vorzeitig zurückgezahlten Betrages nicht anfällt. …"
- Gesamtbelastung gem § 33 Abs 7 BWG aF: ausbezahlter Kreditbetrag + Kreditkosten
- Art 8 VKr-RL 1987 (RL 87/102/EWG)
  - "Der Verbraucher ist berechtigt, seine Verbindlichkeiten aus einem Kreditvertrag vorzeitig zu erfuellen. In diesem Fall kann der Verbraucher gemäß den von den Mitgliedstaaten festgelegten Regelungen eine <u>angemessene Ermässigung</u> <u>der Gesamtkosten des Kredits</u> verlangen."

#### Art 1 Abs 2 lit d VKr-RL 1987

 "Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher": <u>sämtliche Kosten des Kredits</u>, einschließlich der Zinsen und sonstigen mit dem Kreditvertrag unmittelbar verbundenen Kosten, die nach den in den Mitgliedstaaten angewandten oder ihnen noch festzulegenden Vorschriften oder Verfahren bestimmt werden.



Verträge, die zwischen 1.1.1994 und 10.6.2010 abgeschlossen wurden

#### OGH 28.9.2021, 5 Ob 118/21w

Kreditvertrag im März 2009 abgeschlossen; im März 2020 restlichen Kreditbetrag zur Gänze zurückbezahlt Klägerin begehrte Rückerstattung laufzeitunabhängiger Kreditkosten (gestützt auf Lexitor-Entscheidung)

- Kreditvertrag unterliegt § 33 Abs 7, 8 BWG aF (nicht: VKrG, HIKrG), der auf Art 1 Abs 2 lit d und Art 8 VKr-RL 1987 beruht
- "Lexitor" erging zu Art 16 Abs 1 VKr-RL 2008 → keine Auswirkung auf Auslegung von Art 8 VKr-RL 1987 und § 33 Abs 8 aF BWG
- "Angemessenheitskriterium" in Art 8 VKr-RL 1987
- Österr. Gesetzgeber sah nur eine Herabsetzung laufzeitabhängiger Kreditkosten als angemessen iSv Art 8 VKr-RL 1987 an →
   Wortlaut + Gesetzesmaterialien (RV 809 BlgNR 18. GP 6) eindeutig → keine Anrufung des EuGH notwendig

Ergebnis: Keine Reduktion laufzeitunabhängiger Kosten bei vorzeitiger Rückzahlung von Verbraucherkrediten, die zwischen 1.1.1994 und 10.6.2010 abgeschlossen wurden.

→ weiterführend: *Tamerl/Schwager*, ZFR 2022



Verträge, die zwischen 11.6.2010 und 11.9.2019 abgeschlossen wurden (nicht HIKrG)

- § 16 Abs 1 VKrG aF (Art 16 Abs 1 VKr-RL 2008)
  - "... laufzeitabhängige Kosten verringern sich verhältnismäßig "
- Richtlinienkonforme Interpretation des § 16 Abs 1 VKrG aF (iSd Lexitor-Entscheidung) möglich?



- in Literatur und unterinstanzlicher Judikatur höchst umstritten → noch keine Entscheidung des OGH
  - dagegen: insb Perner, P. Bydlinski, Haghofer; LG Korneuburg (21 R 145/20a); BG Bruck a. d. Leitha (5 C 67/20t); BGHS Wien (43 Cg 22/20p)
  - <u>dafür:</u> insb Beham, Kriegner, Schoditsch; OLG Wien (30 R 5/21g) sowie BG Innsbruck

Ergebnis: Ob bei der vorzeitigen Rückzahlung von Verbraucherkrediten, die zwischen 11.6.2010 und 11.9.2019 geschlossen wurden, auch laufzeitunabhängige Kosten zu reduzieren sind, ist höchst umstritten; überwiegende Ansicht ist dagegen.



Hypothekar- und Immobilienkreditverträge, die zwischen 21.3.2016 und 31.12.2020 abgeschlossen wurden

- § 20 Abs 1 HIKrG aF (Art 25 WIKr-RL 2014)
  - "... laufzeitabhängige Kosten verringern sich verhältnismäßig "
- Ist Art 25 Abs 1 WIKr-RL iSd Lexitor-Entscheidung auszulegen?
  - Gleichlautende Auslegung von Art 16 Abs 1 VKr-RL 2008 und Art 25 Abs 1 WIKr-RL 2014?
  - Argumente dafür und dagegen
- OGH 19.8.2021, 5 Ob 66/21y: Vorabentscheidungsersuchen an EuGH (anhängige Rs C-555/21)
  - "Ist Artikel 25 Abs 1 der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr 1093/2010 dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die vorsieht, dass sich im Fall der Ausübung des Rechts des Kreditnehmers, den Kreditbetrag vor Ablauf der bedungenen Zeit zum Teil oder zur Gänze zurückzuzahlen, die vom Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen und die von der Laufzeit abhängigen Kosten verhältnismäßig verringern, während es für laufzeitunabhängige Kosten an einer entsprechenden Regelung fehlt?"
  - OGH 29.11.2021, 8 Ob 128/21p: Verfahren unterbrochen



Hypothekar- und Immobilienkreditverträge, die zwischen 21.3.2016 und 31.12.2020 abgeschlossen wurden

- Entscheidung des EuGH zu Art 25 Abs 1 WIKr-RL 2014 abzuwarten
  - Wenn (anders als in Lexitor) laufzeitunabhängige Kosten bei Hypothekar- und Immobilienkrediten nicht zu reduzieren sind →
     kein Auslegungsproblem: dies entspricht dem Wortlaut "laufzeitabhängige Kosten verringern sich verhältnismäßig"
  - Wenn laufzeitunabhängige Kosten zu reduzieren → Gleichklang von Art 16 Abs 1 VKr-RL 2008 und Art 25 Abs 1 WIKR-RL 2014
    - Richtlinienkonforme Interpretation des § 20 Abs 1 HIKrG aF möglich?
    - OGH kann dazu nach Entscheidung des EuGH Stellung nehmen

Ergebnis: Bei vorzeitiger Rückzahlung von Hypothekar- und Immobilienkrediten, die zwischen 21.3.2016 und 31.12.2020 abgeschlossen wurden, ist Rechtslage unklar; Entscheidungen des EuGH und OGH ausständig.



Verträge, die nach 11.9.2019 abgeschlossen wurden und Rückzahlung nach 31.12.2020 erfolgt (nicht HIKrG)

- § 16 Abs 1 VKrG nF (Art 16 Abs 1 VKr-RL 2008)
  - "... die Kosten verringern sich verhältnismäßig "
- Offene Fragen
  - Auf welche Kosten bezieht sich das Mäßigungsrecht des Verbrauchers im Detail?
    - ErlRV 478 BlgNr 27. GP 2: "Auf welche Kosten sich das Mäßigungsrecht des Verbrauchers im Detail bezieht, kann vom nationalen Gesetzgeber nicht spezifiziert werden. Die Entscheidung über die Auslegung von Art. 16 Abs. 1 der Verbraucherkredit-Richtlinie und damit von § 16 Abs. 1 VKrG liegt allein beim <u>EuGH</u>. .... Neben den explizit ausgenommenen Notariatsgebühren sollten wohl auch andere <u>Zahlungen an Dritte (etwa an Kreditvermittler) von einer vorzeitigen Rückzahlung unberührt bleiben</u>, unabhängig davon, ob sie vom Kreditnehmer unmittelbar oder im Wege des Kreditgebers an den Dritten geleistet wurden."
  - Wie ist die Reduktion der Kosten zu berechnen?
    - Im Verhältnis zur Laufzeitverkürzung?
    - Im Verhältnis zur verringerten Kapitalnutzung?

Ergebnis: Bei Verbraucherkrediten, die nach 11.9.2019 abgeschlossen wurden, sind bei vorzeitiger Rückzahlung nach 31.12.2020 auch die laufzeitunabhängigen Kosten zu reduzieren; offen und vom EuGH zu entscheiden ist, ob von der Reduktion auch Entgelte Dritter umfasst sind und wie die Reduktion zu berechnen ist.



Hypothekar- und Immobilienkreditverträge, die nach 31.12.2020 abgeschlossen wurden

- § 20 Abs 1 HIKrG nF (Art 25 Abs 1 WIKr-RL 2014)
  - "... die Kosten verringern sich verhältnismäßig "
- Offene Fragen
  - Entscheidung des EuGH über die Auslegung von Art 25 Abs 1 WIKr-RL (anhängige Rs C-555/21)
  - Wenn laufzeitunabhängige Kosten erfasst: Auf welche Kosten bezieht sich das Mäßigungsrecht des Verbrauchers im Detail?
    - ErlRV 478 BlgNr 27. GP 4: "Die Entscheidung über die Auslegung von Art. 25 der Wohnimmobilienkredit-Richtlinie und damit von § 20 Abs. 1 HIKrG liegt allein beim EuGH. Werden laufzeitunabhängige Kosten erfasst, so sind die zu § 16 VKrG angestellten Sachlichkeitserwägungen auch im Zusammenhang mit § 20 HIKrG relevant. Auch im Anwendungsbereich des HIKrG sollten neben den explizit ausgenommenen Notariatsgebühren wohl auch andere Zahlungen an Dritte (etwa an Kreditvermittler) von einer vorzeitigen Rückzahlung unberührt bleiben."
  - Wie ist die Reduktion der Kosten zu berechnen?
    - Im Verhältnis zur Laufzeitverkürzung?
    - Im Verhältnis zur verringerten Kapitalnutzung?



Hypothekar- und Immobilienkreditverträge, die nach 31.12.2020 abgeschlossen wurden

- § 20 Abs 1 HIKrG nF (Art 25 Abs 1 WIKr-RL 2014)
  - "... die Kosten verringern sich verhältnismäßig "
- offene Fragen
  - wenn (anders als in Lexitor) laufzeitunabhängige Kosten bei Hypothekar- und Immobilienkrediten nicht zu reduzieren sind
    - Perner, ÖBA 2021, 844: "Kosten wären dann nur die laufzeitabhängigen"
    - Tamerl (in Schwimann/Kodek, § 20 HIKrG [FN 29]): "WIKr-RL in diesem Punkt mindestharmonisierend" → Abweichung zugunsten des Verbrauchers zulässig?
       (durch Streichen des Wortes "laufzeitabhängig" zugunsten des Verbrauchers abgewichen? auch in diesem Fall laufzeitunabhängige Kosten zu reduzieren?)

Ergebnis: für Hypothekar- und Immobilienkreditverträge, die nach 31.12.2020 abgeschlossen wurden, ist Entscheidung des EuGH abzuwarten; offen und auch vom EuGH zu entscheiden ist, ob von der Reduktion auch Entgelte Dritter umfasst sind und wie die Reduktion zu berechnen ist.



## **Fazit**

- Bei Verträgen, die zwischen 1.1.1994 und 10.6.2010 abgeschlossen wurden, sind laufzeitunabhängige Kosten gemäß § 33 Abs 8 BWG aF nicht zu reduzieren (OGH 5 Ob 118/21w)
- Zu Verträgen, die **zwischen 11.6.2010 und 11.9.2019 abgeschlossen** wurden und § 16 Abs 1 VKrG aF unterliegen, ist <u>strittig</u>, ob laufzeitunabhängige Kosten zu reduzieren sind  $\rightarrow$  überwiegende Ansicht in Lit dagegen, noch keine E des OGH
- Zu **Hypothekar- und Immobilienkreditverträgen** (§ 20 Abs 1 HIKrG) ist E des EuGH <u>abzuwarten</u> → Vorlage durch OGH (5 Ob 66/21y)
- Zu Verträgen, die § 16 Abs 1 VKrG nF und § 20 Abs 1 HIKrG nF unterliegen, ist offen, auf welche Kosten (Dritter?) sich die Reduktion bezieht und wie diese zu berechnen ist
- Zu § 20 Abs 1 HIKrG nF ist unklar, ob mit Novelle nicht zugunsten des Verbrauchers abgewichen wurde und auch bei gegenteiliger E des EuGH laufzeitunabhängige Kosten zu reduzieren sind



# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

RA Dr. *Daniel Tamerl*CHG Czernich Rechtsanwälte

tamerl@chg.at

www.chg.at www.chg.at/praxisgruppe-bankingfinance

